

Universität Potsdam · August-Bebel-Str. 89 · 14482 Potsdam

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verfassungsrecht und Sozialrecht

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.

Tel. 0331 / 977-3264 Fax: 0331 / 977-3310

Mail: brosius-gersdorf@uni-potsdam.de

7. Februar 2025

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Februar 2025

- Gesetzentwurf der Abgeordneten Carmen Wegge, Ulle Schauws, Sanae Abdi u.a.:
 Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (BT-Drucksache 20/13775)
- Antrag der Abgeordneten Carmen Wegge, Ulle Schauws, Sanae Abdi u.a.: Versorgungslage von ungewollt Schwangeren verbessern (BT-Drs. 20/13776)

- Schriftliche Stellungnahme -

I. Kerninhalt des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (BT-Drs. 20/13775)

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (BT Drs. 20/13775) fasst den aktuell bestehenden Straftatbestand des § 218 StGB "Schwangerschaftsabbruch" neu und hebt §§ 218a bis 219b StGB auf. § 218 StGB-neu regelt nur noch den "Schwangerschaftsabbruch gegen oder ohne den Willen der Schwangeren", der rechtswidrig und strafbar bleibt.

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines rechtmäßigen und damit straffreien Abbruchs der Schwangerschaft werden nicht mehr im Strafgesetzbuch, sondern im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt:

In der <u>Frühphase der Schwangerschaft</u> bis zum Ende der 12. Woche nach Empfängnis (post conceptionem – p. c.) ist der Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig (und straffrei), wenn er auf Verlangen der Schwangeren von einem Arzt/einer Ärztin nach Beratung durchgeführt wird. Die bislang bestehende dreitägige Wartefrist zwischen Beratung und Schwangerschaftsabbruch entfällt (§ 12 Abs. 2 SchKG-neu). – Ebenso wie nach geltender Rechtslage (s. § 218a Abs. 1 StGB) bleibt der Schwangerschaftsabbruch damit unter den genannten Voraussetzungen in der Frühphase der Schwangerschaft straffrei, ist allerdings nicht mehr rechtswidrig, sondern rechtmäßig. In der Konsequenz werden die Kosten für den Abbruch von den gesetzlichen Krankenkassen getragen (§ 24b SGB V).

Nach dem Ende der 12. Woche (12+1 p. c.) bleibt der Schwangerschaftsabbruch wie bislang grundsätzlich rechtswidrig und strafbar. Rechtmäßig und straffrei ist er wie nach geltender Rechtslage (s. § 218a Abs. 2 StGB) bei Vorliegen einer medizinischen Indikation bis zum Beginn der Geburt (§ 12 Abs. 3 SchKG-neu).

Rechtmäßig (und straffrei) ist der Abbruch der Schwangerschaft nach Ende der 12. Woche (12+1 p. c.) auch bei einer kriminologischen Indikation. Anders als nach bisheriger Rechtslage (s. § 218a Abs. 3 StGB) wird die Frist auf die 15. Woche p.c. verlängert (§ 12 Abs. 4 SchKG-neu).

Der Abbruch einer Schwangerschaft ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 bis Abs. 4 SchKG-neu bleibt (s. §§ 218, 218a StGB) strafbewehrt (§ 14 SchKG-neu). Die Schwangere selbst wird allerdings nicht bestraft (§ 14 Abs. 4 SchKG-neu).

- II. Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (BT-Drs. 20/13775)
- 1. § 12 Abs. 2 SchKG-neu: Rechtmäßiger Schwangerschaftsabbruch bis zum Ende der 12. Woche p.c.

Den Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren in der Frühphase der Schwangerschaft (12. Woche p. c.) rechtmäßig statt wie bislang rechtswidrig zu stellen (§ 12 Abs. 2 SchKG-neu), ist verfassungsrechtlich zulässig. Die Beibehaltung der Beratungspflicht und die Streichung der dreitägigen Wartefrist liegen innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Das Gleiche gilt für die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im Schwangerschaftskonfliktgesetz statt wie bislang im Strafgesetzbuch.

1.1. Keine Bindungswirkung an Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch

Die geltenden Strafvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB) sind maßgeblich geprägt durch zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1) und vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203). Das Bundesverfassungsgericht hat darin entschieden, dass ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft rechtswidrig – wenngleich nicht zwingend strafbar – ist und Ausnahmen nur bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Schwangerschaft wie der medizinischen, der kriminologischen und der embryobzw. fetopathischen Indikation gelten. Dem liegt die Annahme des Bundesverfassungsgerichts zugrunde, dass auch für den Embryo/Fetus das Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) ohne Schutzabstufung gelten und diese Grundrechte gegenüber dem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) der Schwangeren grundsätzlich Vorrang genießen. Diesen Anforderungen genügte nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die frühere Regelung des § 218a Abs. 1 StGB i.d.F. des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (SFHG 1992) nicht, nach der ein von einem Arzt/einer Ärztin auf Verlangen der Schwangeren bis zum Ende der 12. Woche p.c. nach Beratung und einer dreitätigen Wartefrist durchgeführter Schwangerschaftsabbruch nicht rechtswidrig war (BVerfGE 88, 203).

1.1.1 § 31 Abs. 1 BVerfGG

§ 12 Abs. 2 SchKG-neu ist mit der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig befundenen Regelung des § 218a Abs. 1 StGB i.d.F. des SFHG 1992 inhaltlich vergleichbar. Gleichwohl ist der Gesetzgeber nicht gehindert, § 12 Abs. 2 SchKG-neu zu erlassen. Den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts kommt gegenüber dem Gesetzgeber keine Bindungswirkung zu. Der Gesetzgeber ist bei einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nicht an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden, sondern darf eine eigene verfassungsrechtliche Neubewertung vornehmen. Gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG binden zwar die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Tenor und tragende Entscheidungsgründe) die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt die Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG aber im Wesentlichen für die Fachgerichte und Behörden und nicht für den Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG). Der Gesetzgeber ist durch § 31 Abs. 1 BVerfGG in seiner Regelungsfreiheit nicht

einschränkt. Er ist daher nicht gehindert, eine vom Bundesverfassungsgericht wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz für ungültig erklärte Norm inhaltsgleich neu zu erlassen. § 31 Abs. 1 BVerfGG steht weder einer inhaltlichen Änderung noch einer (Norm-)Wiederholung einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Vorschrift entgegen. § 31 Abs. 1 BVerfGG bewirkt keine Versteinerung der geltenden Rechtsordnung für den Gesetzgeber.¹

Eine hiervon zu unterscheidende Frage ist, ob das Bundesverfassungsgericht im Fall eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens auf seine früheren Entscheidungen zu §§ 218 ff. StGB verweisen darf oder ob es eine inhaltliche Überprüfung der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vornimmt. Bei einer Normwiederholung und erst recht bei einer inhaltlichen Neuregelung nimmt das Bundesverfassungsgericht eine umfassende inhaltliche Überprüfung jedenfalls dann vor, wenn der Gesetzgeber hinreichend veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse für die Neuregelung darlegt. Solche veränderten Verhältnisse liegen vor, weil die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1) und vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203) auf breite Kritik im rechtswissenschaftlichen Schrifttum gestoßen sind,² sich der rechtswissenschaftliche Diskussionsstand zu den Grundrechtspositionen der Schwangeren und des Embryos in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt hat, sich der völkerrechtliche Rahmen verändert hat und auch im Rechtsvergleich ein Trend zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruch zu beobachten ist (s. näher unten).

1.1.2 Art. 94 Abs. 4 GG

Die fehlende Bindungswirkung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts für den Gesetzgeber wird durch die zum 28. Dezember 2024 in Kraft getretene Neufassung des Art. 94 GG³ bestätigt. Der neugefasste Art. 94 Abs. 4 GG lautet:

"Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Ein Bundesgesetz bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben."

¹ Zur mangelnden Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG für den Gesetzgeber s. BVerfGE 77, 84 (103 f.); 96, 260 (263); 98, 265 (320 f.); 102, 127 (141 f.); 155, 119 (194); 135, 259 (281, 291 ff.).

² S. den Überblick im Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 203 ff.

³ BGBl. 2024 I Nr. 439.

Durch diese Neufassung des Art. 94 GG hat sich an der bisherigen Rechtslage zur Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts inhaltlich nichts geändert. In der Gesetzesbegründung zur Neufassung des Art. 94 GG heißt es ausdrücklich:

"Im Anschluss an die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts, die in den Absätzen 1 bis 3 geregelt sind, normiert Absatz 4 die Rechtswirkungen der in diesen Verfahren getroffenen Entscheidungen. Satz 1 übernimmt die zentrale einfachgesetzliche Vorschrift zu den Wirkungen bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen (§ 31 Absatz 1 BVerfGG) sachlich unverändert in das Grundgesetz. (...) Ein striktes Normwiederholungsverbot für den Gesetzgeber ist damit weiterhin nicht verbunden." (Hervorhebung nur hier)

BT-Drs. 20/12977, S. 8 f.

Damit hat der verfassungsändernde Gesetzgeber explizit klargestellt, dass sich durch die Neufassung des Art. 94 Abs. 4 GG an der bisherigen Rechtslage unter § 31 BVerfGG nichts ändern soll. <u>Insbesondere gilt weiterhin kein striktes Normwiederholungsverbot für den Gesetzgeber</u>. Vielmehr bleibt es dabei, dass der Gesetzgeber nicht daran gehindert ist, eine vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Norm inhaltsgleich neu zu erlassen. Weder § 31 Abs. 1 BVerfGG noch Art. 94 Abs. 4 GG bewirken eine Versteinerung der geltenden Rechtsordnung für den Gesetzgeber.

1.2. Verfassungsrechtlicher Anspruch der Schwangeren auf Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase der Schwangerschaft

§ 12 Abs. 2 SchKG-neu steht mit dem Grundgesetz in Einklang.

1.2.1 Grundrechte des Embryos/Fetus (Schutzpflichten des Staates)

Bei einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs hat der Gesetzgeber Schutzpflichten für das <u>Grundrecht auf Leben</u> (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) <u>des Embryos/Fetus</u>. Das
Grundrecht auf Leben gilt nach ganz überwiegender Ansicht nicht erst für den Menschen ab Geburt, sondern bereits pränatal jedenfalls ab Nidation.⁴ Dabei sprechen gute Gründe dafür, dass das verfassungsrechtliche Lebensrecht pränatal mit einem geringerem Schutzstandard gilt als für den geborenen Menschen.⁵ Anders als der geborene

⁴ Näher mit Nachweisen auch für Gegenpositionen Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 227 ff.

⁵ Eingehend mit Nachweisen auch für Gegenpositionen Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 227 ff.

Mensch ist das Ungeborene nicht allein lebensfähig, sondern bis zur Lebensfähigkeit ex utero bzw. bis zur Geburt existenziell abhängig vom Organismus der Schwangeren, d. h. von dem weiteren Austragen der Schwangerschaft. Das Ungeborene ist für seine Lebensfähigkeit angewiesen auf die körperliche Einheit mit der Schwangeren. Erst ab Lebensfähigkeit ex utero ist das Ungeborene bei entsprechender medizinischer Behandlung allein lebensfähig und nicht mehr auf die leibliche Einheit mit der Schwangeren angewiesen. Diese existenzielle Abhängigkeit des Ungeborenen vom Körper der Schwangeren legt es nahe, dass das Lebensrecht pränatal mit geringerem Schutz zum Tragen kommt als für den geborenen Menschen. Das gilt ungeachtet dessen, dass sich das Ungeborene im Mutterleib "ohne Brüche oder Sprünge als biologisches Kontinuum" (David) entwickelt. Ab extrauteriner Lebensfähigkeit des Fetus, jedenfalls aber ab Geburt gilt das Lebensrecht des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG mit vollwertigem Schutz.

Die sog. SKIP-Argumente⁶ bieten keine tragfähige Begründung für eine Gleichordnung des ungeborenen menschlichen Lebens mit dem geborenen menschlichen Leben sub specie des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und damit gegen einen geringeren Schutz des vorgeburtlichen Lebens. Die SKIP-Argumente blenden im Gegenteil die besondere Situation des Ungeborenen aus, das anders als der geborene Mensch nicht allein überlebensfähig, sondern für die Entwicklung zum eigenständigen Menschen auf die leibliche Einheit mit der Schwangeren angewiesen ist. Aus der Zugehörigkeit des Embryos/Fetus zur Spezies Mensch, der kontinuierlichen Entwicklung des Ungeborenen, seiner Identität mit dem später geborenen Menschen und seinem Entwicklungspotenzial zum geborenen Menschen folgt nicht, dass eine Abstufung der Schutzintensität des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nach Maßgabe embryonaler Entwicklungsstadien unzulässig ist. Für eine geringere Schutzintensität des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG beim Embryo/Fetus bis zur Lebensfähigkeit ex utero bzw. bis zur Geburt spricht außerdem, dass bei Geltung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG mit vollwertigem Schutz für das Ungeborene der Konflikt mit den Grundrechten der Schwangeren selbst bei einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr für die Schwangere (medizinische Indikation) kaum lösbar wäre.⁷ Bei einem Konflikt zwischen dem Lebensrecht des Embryos/Fetus und dem Lebensrecht der Frau mit jeweils vollem Schutzniveau stünden sich zwei gleichrangige Verfassungsrechtsgüter gegenüber. Ein genereller Vorrang des Lebensrechts der Frau gegenüber dem Lebensrecht des Embryos/Fetus wäre nicht begründbar, sodass auch bei medizinischer Indikation ein Schwan-

-

⁶ Zu ihnen eingehend mit Nachweisen Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 227 ff.

⁷ Näher Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 235 f.

gerschaftsabbruch unzulässig wäre. Es gälte nichts anderes als bei einem Konflikt zwischen dem (vollwertigen) Lebensrecht zweier geborener Menschen. Auch insoweit ist anerkannt, dass rechtlich niemand gezwungen ist, sein Leben zur Rettung des Lebens eines anderen zu opfern.⁸ Nach tradierter Ansicht soll der geborene Mensch nicht einmal verpflichtet sein, vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit wie eine Blutspende hinzunehmen, um das Leben anderer zu retten.9 In Fällen ohne Indikation bestünde ein Güterkonflikt zwischen einem vollwertigen Lebensrecht des Embryos/Fetus und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) der Frau. Ein Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation wäre dann verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Denn angesichts des Hochwerts des Grundrechts auf Leben und der vollständigen Vernichtung dieses Schutzguts durch einen Schwangerschaftsabbruch wäre dem Lebensrecht des Embryos/Fetus grundsätzlich Vorrang einzuräumen vor den Grundrechten der Frau, die bei einem Zwang zur Fortsetzung der Schwangerschaft gegen ihren Willen lediglich für die Dauer der Schwangerschaft eingeschränkt wären.

Ein geringerer Lebensschutz des Embryos/Fetus ist auch widerspruchsfrei zum Lebensrecht des geborenen Menschen, bei dem sich wegen der formalen Gleichwertigkeit aller (geborenen) Menschen jede Schutzabstufung verbietet. Denn beim geborenen Menschen besteht keine vergleichbare existenzielle Angewiesenheit auf eine leibliche Einheit mit anderen Grundrechtsträgern wie beim Ungeborenen. Mit Blick auf die Einzigartigkeit der Situation des vom Körper der Schwangeren abhängigen Ungeborenen besteht daher nicht Gefahr, aus einem geringeren Lebensschutz für den Embryo/Fetus Lebensrechtsdifferenzierungen auch für den geborenen Menschen abzuleiten.

Ob dem Embryo/Fetus der Schutz der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) zugutekommt, ist umstritten.¹¹ Es gibt gute Gründe dafür, dass die Menschenwürdegarantie erst ab Geburt gilt.¹² Doch selbst wenn man von einer vorgeburtlichen Geltung

⁸ Mit Nachweisen näher Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 236.

⁹ S. den Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 236 (mit Nachweisen).

¹⁰ Näher mit Nachweisen Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 236.

¹¹ Im Einzelnen mit Nachweisen für die vertretenen Rechtsansichten Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 216 ff.

¹² Eingehend Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 221 ff.

der Menschenwürdegarantie ausginge und sie in diesem Fall mit dem gleichen, vollwertigen Schutz wie für den geborenen Menschen Anwendung fände, sprächen gewichtige Argumente dafür, dass die Menschenwürdegarantie durch einen Schwangerschaftsabbruch im Regelfall nicht verletzt wäre. Nach der zu Art. 1 Abs. 1 GG entwickelten, nach wie vor breit konsentierten sog. Objektformel ist die Menschenwürdegarantie nur verletzt, wenn der Einzelne zum Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt wird. Mit der Beendigung einer Schwangerschaft durch die Frau ist aber nicht regelhaft ein Unwerturteil über den Embryo/Fetus verbunden. Die Schwangerschaft wird in der Regel nicht beendet, weil der Embryo/Fetus als lebensunwert erachtet wird, sondern weil für die Frau eine Mutterschaft zu dem Zeitpunkt nicht vorstellbar ist.

1.2.2 Grundrechte der Schwangeren (status negativus)

Als gegenläufige Positionen zu den Grundrechtspositionen des Embryos/Fetus muss der Gesetzgeber die Grundrechte der Schwangeren zu beachten, die bei einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs als Abwehrrechte Anwendung finden. Das Verlangen der Schwangeren nach einem Schwangerschaftsabbruch ist durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) geschützt.¹⁴

1.2.3 Auflösung des grundrechtlichen Güterkonflikts

Für die Auflösung des grundrechtlichen Güterkonflikts zwischen dem Lebensrecht des Ungeborenen und den Grundrechten der Schwangeren ist Folgendes maßgeblich: Dem Lebensrecht des Embryos/Fetus kommt bis zur Lebensfähigkeit ex utero ein geringeres Gewicht zu als dem Lebensrecht des Menschen nach Geburt. Dagegen kommt den Grundrechten der Schwangeren im Rahmen der Abwägung mit dem Lebensrecht des Embryos/Fetus zu Beginn der Schwangerschaft starkes Gewicht und mit Fortschreiten des Gestationsalters geringeres Gewicht zu. Mit zunehmender Dauer der Schwangerschaft und entsprechender Verantwortungsübernahme für das Ungeborene steigt die Zumutbarkeit der Fortsetzung der Schwangerschaft.

Unter Berücksichtigung dieser Abwägungsgesichtspunkte treten in der Frühphase der Schwangerschaft (erste Schwangerschaftswochen nach Nidation) die Belange des Emb-

¹³ Eingehend Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 226 f.

¹⁴ Näher mit Nachweisen Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 238 ff.

ryos/Fetus hinter den Grundrechten der Schwangeren zurück. In der Frühphase der Schwangerschaft hat das Lebensrecht des Ungeborenen ein vergleichsweise geringes Gewicht; gleichzeitig genießt das Verlangen der Frau nach einer Beendigung der Schwangerschaft starken grundrechtlichen Schutz. Der Frau steht in dieser Schwangerschaftsphase ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch zu. Der Schwangerschaftsabbruch ist daher in der Frühphase der Schwangerschaft – anders als bislang – rechtmäßig zu stellen.

§ 12 Abs. 2 SchKG-neu setzt diese verfassungsrechtliche Rechtslage um. 12 Abs. 2 SchKG-neu ist deshalb verfassungsrechtlich zulässig.

1.3 Rechtsvergleich und Völkerrecht

Die Regelung in § 12 Abs. 2 SchKG-neu entspricht im Übrigen dem Trend zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in zahlreichen anderen Ländern. Viele Rechtsordnungen haben rechtliche oder faktische Hindernisse für den Zugang zu einem Abbruch zurückgenommen. Manche Staaten haben Abbrüche auf Verlangen der Frau im ersten Trimenon legalisiert (z. B. Belgien, Finnland, Italien, Norwegen). Andere Rechtsordnungen (z. B. Island, Kolumbien, Neuseeland, Niederlande sowie manche Bundesstaaten der USA und alle australischen Bundesstaaten) räumen der Schwangeren das alleinige Entscheidungsrecht bis zum Eintritt der Lebensfähigkeit des Fetus ex utero ein.

Die Regelung des § 12 Abs. 2 SchKG-neu liegt darüber hinaus auf der Linie des Völkerrechts. 16 Aus der Perspektive einiger UN-Vertragsausschüsse (CCPR, CEDAW, CERD), der WHO sowie des Kommissars für Menschenrechte des Europarates besteht ein menschenrechtliches Gebot einer vollständigen Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Beratungspflichten, Wartefristen, eine indikationsbasierte Zulassung von Schwangerschaftsabbrüchen und eine Beschränkung von Schwangerschaftsabbrüchen abhängig vom Gestationsalter werden von Vertragsausschüssen und der WHO als menschenrechtlich problematisch betrachtet. Abgesehen davon muss der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch dergestalt regeln, dass Schwangere nicht auf die Durchführung unsicherer Schwangerschaftsabbrüche zurückgreifen müssen. Auch ist einer

¹⁶ Im Einzelnen Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 271 ff.

¹⁵ Eingehend Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 360 ff.

Stigmatisierung von Schwangeren, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, entgegenzuwirken.

Nach dem Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ist der Gesetzgeber verpflichtet, Spielräume, die ihm das Grundgesetz eröffnet, im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen Deutschlands auszufüllen. Der Gesetzgeber hat völkerrechtliche Vorgaben des Menschenrechtsschutzes bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes maßgeblich zu berücksichtigen (Konformauslegungsgebot).¹⁷

2. § 12 Abs. 3 SchKG-neu: Rechtmäßiger Schwangerschaftsabbruch bei medizinischer Indikation

§ 12 Abs. 3 SchKG-neu stellt den Schwangerschaftsabbruch bei medizinischer Indikation ebenso wie schon bislang (s. § 218a Abs. 2 StGB) rechtmäßig und entsprechend straffrei. Dass die Regelung künftig nicht mehr im Strafgesetzbuch, sondern im Schwangerschaftskonfliktgesetz stehen soll, hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.

3. § 12 Abs. 4 SchKG-neu: Rechtmäßiger Schwangerschaftsabbruch bei kriminologischer Indikation

Nach § 12 Abs. 4 SchKG-neu ist der Schwangerschaftsabbruch bei kriminologischer Indikation ebenso wie nach aktueller Rechtslage (s. § 218a Abs. 3 StGB) rechtmäßig und straffrei. Die Verlängerung der Frist für den rechtmäßigen Abbruch von dem Ende der 12. Woche p. c. (s. § 218a Abs. 3 StGB) auf das Ende der 15. Woche p.c. ist verfassungsrechtlich zulässig. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Frauen wegen des mit einer Vergewaltigung verbundenen Traumas die Schwangerschaft mitunter verdrängen und erst spät bemerken oder realisieren. Der Gesetzgeber erfüllt insofern mit der Fristverlängerung seine Schutzpflicht für die Grundrechte der Schwangeren aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

4. § 14 Abs. 4 SchKG-neu: Straffreiheit für die Schwangere

§ 14 Abs. 4 SchKG-neu stellt den Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere während der gesamten Zeit der Schwangerschaft straffrei. Bereits nach derzeitiger Rechts-

-

¹⁷ Näher mit Nachweisen Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 271 ff.

¹⁸ S. auch Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, 2024, S. 70 und S. 251 f.

lage ist der Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB straffrei. Darüber hinaus ist er für die Schwangere aber nach geltendem Recht auch dann nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind (§ 218a Abs. 4 S. 1 StGB). Neu ist dagegen die Straffreiheit der Schwangeren nach dem Ende der 22. Woche p. c. (vgl. § 14 Abs. 4 SchKG-neu einerseits, § 218a Abs. 4 S. 2 StGB andererseits). Ob der Gesetzgeber in dieser Spätphase der Schwangerschaft von Strafbewehrung für die Schwangere absehen darf, ist nicht eindeutig. Zu den Argumenten, die für eine Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs nach Eintritt der Lebensfähigkeit des Fetus ex utero sprechen, und den dagegen sprechenden Argumenten, s. den Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (2024). 19

III. Fazit

§ 12 Abs. 2 SchKG-neu steht mit dem Grundgesetz in Einklang. Den Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig zu stellen, wenn er auf Verlangen der Schwangeren bis zum Ende der 12. Woche p. c. von einem Arzt/einer Ärztin nach Beratung durchgeführt wird, entspricht geltendem Verfassungsrecht.

Das Gleiche gilt für § 12 Abs. 3 SchKG-neu (Abbruch bei medizinischer Indikation) und § 12 Abs. 4 SchKG-neu (Abbruch bei kriminologischer Indikation) einschließlich der Verlängerung der Frist für den Abbruch bei kriminologischer Indikation auf das Ende der 15. Woche p. c.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1) und vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203) stehen der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nicht entgegen. Eine Bindungswirkung des Gesetzgebers an die Urteile besteht weder nach § 31 Abs. 1 BVerfGG noch nach dem neugefassten Art. 94 Abs. 4 GG. Diese Vorschriften bewirken keine Versteinerung der geltenden Rechtsordnung für den Gesetzgeber.

¹⁹ S. 256 ff. und S. 259.